

## 593 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (V. G.P.).

# Bericht

## des Ausschusses für Handel und Wiederaufbau

über die Regierungsvorlage (561 der Beilagen): Abkommen von Neuchâtel über die Erhaltung oder die Wiederherstellung der durch den zweiten Weltkrieg beeinträchtigten gewerblichen Eigentumsrechte (vom 8. Februar 1947).

Osterreich ist mit 19. August 1947 der sogenannten Londoner Fassung des Pariser Unionsvertrages zum Schutze des gewerblichen Eigentums und des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Marken beigetreten. Die Abkommen wurden im Bundesgesetzblatt vom 10. Jänner 1948. verlautbart. Die Mehrzahl der Mitgliederstaaten hat am 8. Februar 1947 das vorliegende Abkommen von Neuenburg abgeschlossen, durch welches die durch den zweiten Weltkrieg beeinträchtigten gewerblichen Eigentumsrechte erhalten oder wiederhergestellt werden sollten. Im wesentlichen enthält das Abkommen eine Verlängerung der Prioritätsfristen und eine Verlängerung aller übrigen zur Aufrechterhaltung der Rechte nötigen Fristen.

Osterreich hat schon in den Patent- und Markenschutz-Überleitungsgesetzen vom August 1947 entsprechende Bestimmungen getroffen, die sogar über den Rahmen des Abkommens von Neuenburg hinausgehen. Nur einige Nebenbestimmungen des Abkommens finden keinen Rückhalt in den österreichischen Gesetzen, so daß das Abkommen, insoweit nicht die einschlägigen österreichischen Gesetze selbst novelliert werden, infolge seines gesetzesändernden Charakters der Genehmigung durch den Nationalrat bedarf. Die gesetzesändernden Bestimmungen des Abkommens beschränken sich auf:

1. Eine Hemmung des Fristenlaufes für den Ausübungszwang bei Patenten.
2. Eine Verlängerung der Klagefrist bei Vorliegen eines qualifizierten Vorgebrauchs einer Marke.
3. Die Neueinführung von Rechten des sogenannten Zwischenmelders, d. h. desjenigen,

der in der Zwischenzeit in gutem Glauben eine Patentanmeldung eingebracht hat und dem die im § 15 des Patentschutz-Überleitungsgesetzes vorgesehenen Rechte eines Zwischenbenützers zuerkannt werden sollen.

Durch die Schwierigkeiten, die einem Beitritt Osterreichs zu internationalen Verträgen entgegenstehen, hat sich der Beitritt zu den Unionen so wie auch der Beitritt zu diesem Abkommen verzögert. Hiedurch ist schon eine Reihe von wichtigen Fristen verstrichen. Der Ablauf weiterer wichtiger Fristen steht unmittelbar bevor, so daß der Beitritt sobald wie möglich erfolgen soll. Dieser Beitritt wird auch zweiseitige Vereinbarungen mit anderen Mitgliedern des Abkommens erleichtern, durch die ein Wiederaufleben der abgelaufenen Termine ermöglicht werden könnte.

Der Ausschuss für Handel und Wiederaufbau war übereinstimmend der Ansicht, daß der Beitritt Osterreichs zu dem Abkommen von Neuenburg zur Wiederinkraftsetzung, beziehungsweise zur Wahrung österreichischer Rechte unbedingt nötig ist.

Der Ausschuss hat auch von der Erklärung des Herrn Bundesministers für Handel und Wiederaufbau zustimmend Kenntnis genommen, daß beabsichtigt ist, die derzeit unübersichtlichen Bestimmungen über Patentschutz, Markenschutz, Musterschutz usw. in einem einzigen Gesetz spätestens nach Abschluß des Staatsvertrages zusammenzufassen.

Auf Grund seiner Vorberatung stellt der Ausschuss für Handel und Wiederaufbau den Antrag, der Nationalrat wolle dem Abkommen über die Erhaltung oder die Wiederherstellung der durch den zweiten Weltkrieg beeinträchtigten gewerblichen Eigentumsrechte (561 der Beilagen) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Wien, am 29. April 1948.

Dr. Margaretha,  
Berichtersteller.

Kapsreiter,  
Obmann.